

für ein handlungsorientiertes und erfahrungsgeleitetes Lernen

Menschen können mehr...

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (MGV)

1. Mitgliedschaft im Bundesverband

- 1.1 Mitgliedsanträge werden an die Geschäftsstelle des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. gerichtet. Einzelpersonen, die unternehmerisch tätig sind, Träger/ Firmen/ Anbieter/ Einrichtungen, welche die Mitgliedschaft begehren, ergänzen ihren Antrag durch eine ausführliche Beschreibung ihrer Institution bzw. eine Darstellung, in welchem Zusammenhang das Mitgliedschaftsbegehren zu ihrer Person steht.
- 1.2 Über die Aufnahme neuer juristischer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 1.3 Der Antragsteller wird durch die Geschäftsstelle von der Entscheidung des Vorstandes unterrichtet.
- 1.4 Natürliche Mitglieder sind Fördermitglieder des Verbandes sie werden direkt von der Geschäftsstellenleitung aufgenommen und darüber schriftlich informiert.
- 1.5 Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber entscheidet. Der entsprechende schriftliche Widerspruch muss mindestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Mitgliederversammlung

Es wird mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr durchgeführt. Diese soll durch Fortbildungsinhalte und erlebnispädagogische Aktionen neben der Begegnung der Verbandsmitglieder den inhaltlichen Austausch fördern.

4. Kooperationspartner

- 4.1 Verbände, Vereine, Organisationen und Unternehmen können Kooperationspartner werden, wenn sie die Ziele des Bundesverbandes unterstützen.
- 4.2 Anträge auf Kooperation werden schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet.
- 4.2 Kooperationspartner haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag. Sie haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung sowie in den Fachgruppen.

5. Vorstand

- 5.1 Bei der Wahl des Vorstandes soll auf eine Repräsentanz der inhaltlichen Schwerpunkte und regionalen Bezüge geachtet werden, um die Koordination zwischen Vorstand, Mitgliedern und Regionalgruppen zu erleichtern.
- 5.2 Der neu gewählte Vorstand entscheidet gemäß Abschnitt 9.2 der Satzung selbst über die Verteilung der Ämter des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Kassenführung. Diese Entscheidungen sind in der, auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung des Vorstandes zu treffen. Sie haben für die Dauer der Amtsperiode Gültigkeit.
- 5.3 Sitzungsgemäß tritt der Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen. Die tatsächlichen Reise- und Unterbringungskosten der Vorstandsmitglieder werden nach Rechnungsstellung ersetzt. Der Verband trägt die Kosten für Telefonkonferenzen im tatsächlichen Umfang.
- 5.4 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter oder einzelne Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Eine Vergütung kann z.B. erfolgen bei Vertretung des/der Geschäftsführers/in im Urlaubs- oder Krankheitsfall, für Vortragstätigkeiten oder für die Vorbereitung und Durchführung von Verbandsveranstaltungen. Für die Entscheidung über Vergütungen oder Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 5.5 Einrichtung von Arbeitsgruppen:
Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und/oder Regionalgruppen zur Bearbeitung spezifischer Aufgaben. Alle Arbeitsgruppen haben im Hinblick auf die Vorstandsarbeit eine beratende Funktion. Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand über die Geschäftsstelle mitgeteilt. Der Vorstand berichtet über Infobriefe oder auf der Mitgliederversammlung über Arbeit und Ergebnisse der Arbeitsgruppen. Er entscheidet über die Beschlussfassung und Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

6. Protokollierung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Organe, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen des Bundesverbandes werden schriftliche Ergebnisprotokolle erstellt. Diese werden an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes weitergeleitet. Interessierte Mitglieder können gegen die Erstattung der Kopier- und Portokosten einzelne Protokolle zur Kenntnisnahme anfordern. Über die externe Verbreitung von Arbeitsergebnissen entscheidet der Vorstand.

7. Wahlverfahren bei Vorstandsneuwahlen

Bei Vorstandsneuwahlen werden die neun Kandidaten in einer Personenwahl gewählt. Dabei ist für jeden Kandidaten ein eigener Wahlgang nötig. Der Kandidat / die Kandidatin benötigt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Gibt es mehr Bewerber als Ämter wird eine Listenwahl durchgeführt. Jedes Mitglied hat mindestens 4, höchstens 9 Stimmen. Es sind die neun Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

8. Schiedsstelle: Regelung von Konfliktfällen / Ausschluss von Mitgliedern

- 8.1 Die Schiedsstelle kann von den Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes über den Vorsitzenden der Schiedsstelle angerufen werden. Sie ist verpflichtet, ihre Arbeit an den Grundwerten und Maximen des Bundesverbandes auszurichten.
Ruft der Vorstand die Schiedsstelle an, so benötigt er hierfür einen Vorstandsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der Anwesenden herbeigeführt werden muss.
- 8.2 Die Schiedsstelle kann angerufen werden: bei Konflikten, die Mitglieder untereinander haben; bei Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand und bei Konflikten die sich durch Aufgaben und Angebote des Verbandes ergeben.
- 8.2.1 Sie hat folgende Aufgaben:
- Begleitung der Konfliktparteien mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.
 - Vertretung und Wahrung der Interessen des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.
 - Erarbeitung von Grundlagen für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand.
- 8.2.2 Die Schiedsstelle besteht aus fünf Mitgliedern.
Der Vorstand entsendet zwei Personen aus seinen Reihen. Er kann eines dieser beiden Mandate einer besonders geeigneten Person übertragen, die kein Vorstands- und Verbandsmitglied ist.
Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen aus möglichst unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die im Bundesverband vertreten sind, kommen. Die Schiedsstellenmitglieder arbeiten verbindlich für den Zeitraum einer Wahlperiode (analog zum Vorstand).
- 8.3 Mindestens drei Mitglieder der Schiedsstelle müssen bei einer Sitzung anwesend sein, wobei ein anwesendes Mitglied dem Vorstand angehören muss.
- 8.4 Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.5 Die Schiedsstelle kann nur aktiv werden, wenn beide Konfliktparteien einverstanden sind.
Sie arbeitet nach folgendem Ablauf:
- Feststellung der Konfliktbeteiligten
 - Feststellung des Konfliktfalles, Klärung der Hintergründe sowie der möglichen Folgen für den Verband.
- Hierbei kann die Schiedsstelle:
- zuständige Behörden einbeziehen,
 - Einsicht in Unterlagen begehren,
 - sich die Gegebenheiten direkt vor Ort anschauen.
- Ziel der Schiedsstelle ist:
- Ein Verstehen der unterschiedlichen Konfliktparteien (Allparteilichkeitsprinzip).
 - Einen Dialog mit den Konfliktbeteiligten führen.
 - Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösungsstrategie für die Konfliktparteien.
- 8.6 Wenn keine Konfliktregelung möglich ist, kann die Schiedsstelle dem Vorstand Handlungsstrategien empfehlen.
- 8.7 Die Schiedsstelle leitet ihre Arbeitsergebnisse in schriftlicher Form an den Vorstand weiter.
- 8.8 Die Entscheidung über einen möglichen Ausschluss fällt der Vorstand.
- 8.9 Die Kosten tragen die Konfliktparteien im Normalfall und vorbehaltlich einer anderen Einigung zu jeweils 50 %. Hierüber wird im Vorfeld ein schriftlicher Vertrag erstellt.
Ruft der Vorstand die Schiedsstelle an, wird der entsprechende Kostenanteil aus dem

Budget des Verbandes getragen.

8.10 Die Mitglieder der Schiedsstelle arbeiten unentgeltlich. Sie erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung für:

- Reisekosten
- Unterbringungskosten (wenn nötig)
- sowie entstandene Auslagen

Die Abrechnung erfolgt nach der Regelung des Bundesreisekostengesetzes.

Die Konfliktparteien tragen ihre entstehenden Kosten selbst.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06. März 2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 04. April 2014 beschlossen.

Darmstadt, 06.03.2004
Geänderte Fassung vom: 22. Mai 2014